

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Pensionen und Ruhegehälter für hauptamtliche Bürgermeister in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 19.01.2026 - Drs. 19/9664, an die Staatskanzlei übersandt am 22.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 13.02.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Altersbezüge für hauptamtliche Bürgermeister in Niedersachsen basieren vor allem auf dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und den beamtenrechtlichen Versorgungsregelungen, insbesondere dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG).

Danach haben hauptamtliche Bürgermeister in Niedersachsen nach mindestens fünfjähriger Amtszeit einen Anspruch auf eine lebenslange Pension. Dabei handelt es sich um eine „Sofort-Pension“, die vor Erreichen des regulären Rentenalters gezahlt wird. Die Höhe dieser Pension basiert auf den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und dem erworbenen Ruhegehaltsatz. Sie steigt mit jedem Dienstjahr.

Diese Regelung wurde vom Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen bereits 2021 kritisiert<sup>1</sup>, u. a. weil sie zu übertrieben hohen Versorgungsansprüchen führe. Er schlägt zur Veränderung der Situation ein neues Statusrecht für Inhaber kommunaler Spitzenämter vor: „Die hauptamtlichen Bürgermeister, Landräte und weitere Wahlbeamte sollen nicht länger ‚Beamte auf Zeit‘ sein, sondern in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis treten. ‚Wegen ihrer Sonderstellung an der Schnittstelle von Verwaltung und Politik ähneln kommunale Führungskräfte in ihrer Funktion eher staatlichen Mandatsträgern wie Parlamentarischen Staatssekretären oder Ministern. Deshalb sollten die Rechtsverhältnisse auch abseits des Beamtenrechts geregelt werden, das bei kommunalen Zeitbeamten in Niedersachsen zu teils abstrusen Pensionsansprüchen führt‘, erklärt Vorsitzender Bernhard Zentgraf (...) Vorgeschlagen wird ein kräftig aufgestocktes Amtsgehalt, aus dem heraus der Amtsinhaber eigenverantwortlich für das Alter vorsorgen soll. Ein Ruhegehalt aus der Steuerkasse würde fortan entfallen. Die Eigenvorsorge aus dem erhöhten Amtsgehalt ergänzt dann die weiteren Rentenanwartschaften aus vorangegangenen und nachfolgenden Berufstätigkeiten.“<sup>2</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Ausgestaltung der Ämter der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten im Beamtenverhältnis ist bereits nach verfassungsrechtlichen Vorgaben dringend geboten, da sie hauptsächlich hoheitliche Aufgaben zu erfüllen haben (vgl. Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz, Artikel 60 Satz 1 Niedersächsische Verfassung) und insofern Überlegungen zur Abschaffung des Beamtenstatus der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Die Rechtsstellung dieses Personenkreises als gewählte Beamtinnen und Beamte auf Zeit erfordert vor dem Hintergrund der politischen und rechtlichen Verantwortung und des damit verbundenen Risikos der Berufsplanung attraktive Rahmenbedingungen, um für qualifizierte Bewerberinnen

<sup>1</sup> <https://www.steuerzahler.de/aktuellesausniedersachsenundbremen/news/neues-statusrecht-fuer-buergermeister-und-landraete/>

<sup>2</sup> Ebenda.

und Bewerber attraktiv zu sein. Gerade weil die Ämter nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen, muss die materielle Unabhängigkeit der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten zeitlich über die direkte Amtszeit hinausreichen, um das jeweilige Amt attraktiv zu machen. Dieses Risiko wird deshalb in der Altersversorgung mit ausgeglichen, die einen wichtigen Bestandteil der Vergütung darstellt. Der Erhalt der Attraktivität dieser Ämter ist gerade vor dem Hintergrund der stetig steigenden Anforderungen sowie der quantitativen Veränderungen bei der Wahrnehmung dieser Funktionen (z. B. Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen, Energiewende, Klimaschutz, Wohnraummangel, Digitalisierung, Fachkräftemangel/Personalgewinnungsprobleme, demografischer Wandel) und der zunehmenden Bedrohungslage von im politischen Bereich tätigen Personen für die Demokratie von essentieller Bedeutung.

Ungeachtet dessen werden die Rahmenbedingungen für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte regelmäßig durch die Landesregierung überprüft. So wurde zuletzt mit Gesetz vom 29. Januar 2025<sup>3</sup> (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) die Amtszeitdauer der ab 01. Februar 2025 zu wählenden Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten von fünf auf acht Jahre erhöht. Langfristig ergeben sich daraus positive Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen durch Einsparungen aufgrund der geringeren Anzahl von Versorgungsfällen. Wegen der verringerten Fluktuation werden insgesamt weniger Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte in einem im Übrigen höheren Dienstalter zu den dauerhaft laufenden Leistungen der Altersversorgung berechtigt sein.

#### **1. Werden Zuverdienste von hauptamtlichen Bürgermeistern nach Beendigung ihrer Amtszeit bei der Berechnung ihrer Pension berücksichtigt?**

Die Einkommensanrechnung bei der Versorgung von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern als Zeitbeamte richtet sich gemäß § 78 Abs. 1 NBeamtVG nach den Regelungen für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, soweit in dem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Beziehen hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Ruhestand vor Erreichen ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze neben ihrer Beamtenversorgung Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen nach § 64 Abs. 6 NBeamtVG, wird nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgung gekürzt, wenn die anderen Einkünfte zusammen mit den Versorgungsbezügen die in § 64 Abs. 2 NBeamtVG bezeichnete Höchstgrenze überschreiten (Ruhensregelung).

Die Anrechnung entfällt nach Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen (§ 64 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG). Für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und hauptamtliche Bürgermeister gilt keine Altersgrenze (§ 83 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Beamtengesetz); sie treten mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand ein. Für diesen Personenkreis regelt § 64 Abs. 1 Satz 3 NBeamtVG, dass die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreichen würden, entfällt.

---

<sup>3</sup> Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

**2. Wie hoch waren die finanziellen Aufwendungen des Landes und der Kommunen für die Pensionen der „Beamten auf Zeit“, insbesondere für ehemalige hauptamtliche Bürgermeister, in den Jahren 2020 bis 2025 (bitte jeweils aufgliedern nach Jahren und Kosten für Kommunen und Land)?**

Die finanziellen Auswirkungen des Landes für die Pensionen der „Beamtinnen und Beamten auf Zeit“ in dem abgefragten Zeitraum sind EDV-gestützt nicht gesichert zu ermitteln. Bei den Versorgungsaufwendungen des Landes ist im Abrechnungsverfahren eine Unterscheidung hinsichtlich des Beamtenverhältnisses vor Eintritt in den Ruhestand nicht vorgesehen und somit nicht auswertbar.

Hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen der Kommunen wird zunächst vorausgeschickt, dass die nachfolgenden Zahlen auch Ruhegehälter für ehemalige hauptamtliche Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister (OB) umfassen. Abgefragt wurden die beiden niedersächsischen Versorgungskassen, denen fast alle niedersächsischen Kommunen angehören, sowie die fünf Städte, bei denen dies nicht der Fall ist. Größtenteils konnten die übermittelten Daten zusammengefasst werden; ansonsten sind Besonderheiten entsprechend erläutert.

Danach stellen sich die finanziellen Aufwendungen der Kommunen für die Pensionen der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten in den Jahren 2020 bis 2025 wie folgt dar:

Städte Braunschweig, Göttingen, Landeshauptstadt Hannover, Osnabrück, Wolfsburg:

Wahlbeamte B-Besoldung:

- 2020: 3 472 333,70 Euro,
- 2021: 3 597 082,46 Euro,
- 2022: 3 345 886,38 Euro,
- 2023: 3 564 922,67 Euro,
- 2024: 4 416 796,15 Euro,
- 2025: 3 996 143,22 Euro.

OB:

- 2020: 733 958,28 Euro,
- 2021: 803 804,87 Euro,
- 2022: 1 013 755,95 Euro,
- 2023: 1 038 488,12 Euro,
- 2024: 1 064 813,10 Euro,
- 2025: 1 108 394,72 Euro.

Insgesamt:

- 2020: 4 206 291,98 Euro,
- 2021: 4 400 887,33 Euro,
- 2022: 4 359 642,33 Euro,
- 2023: 4 603 410,79 Euro,
- 2024: 5 481 609,25 Euro,
- 2025: 5 104 537,94 Euro.

Niedersächsische Versorgungskasse (NVK):

Wahlbeamte B-Besoldung (inkl. hauptamtlicher OB, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister):

- 2020: 38 501 995,55 Euro,
- 2021: 40 321 015,53 Euro,
- 2022: 46 380 464,40 Euro,
- 2023: 48 784 360,78 Euro,
- 2024: 49 100 836,37 Euro,
- 2025: 52 532 566,92 Euro.

Die NVK hat darauf hingewiesen, dass getrennte Angaben für Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. Hauptverwaltungsbeamte und sonstige Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte aufgrund eines EDV-Wechsels erst ab dem Versorgungsbeginn 01.01.2015 möglich wären, der Großteil der betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger jedoch einen früheren Versorgungsbeginn hat. Daher wurden für die abgefragten Jahre jeweils zusammenfassende Angaben übermittelt. Eine manuelle Auswertung ist in der zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Versorgungskasse Oldenburg (VKO):

Hauptamtliche OB, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (Versorgungsbezüge ab 2005):

- 2020: 1 853 730,81 Euro,
- 2021: 1 959 105,19 Euro,
- 2022: 2 554 224,42 Euro,
- 2023: 2 689 432,35 Euro,
- 2024: 2 862 752,78 Euro,
- 2025: 2 981 187,71 Euro.

Die VKO wies darauf hin, dass anhand der dort verwendeten EDV nur eine Angabe der ab 2005 geleisteten Versorgungsbezüge für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ermittelt werden konnte. Angaben für die Jahre zuvor seien nicht erfasst und müssten mit erheblichem zeitlichem und personellem Aufwand händisch herausgefiltert werden. Gleiches gelte für die übrigen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten. Dies ist im Rahmen der zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

**3. Gibt es Pläne der Landesregierung, um entsprechend der Vorschläge des Bundes der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen den Status von Inhabern kommunaler Spitzenämter zu verändern, um damit mittelfristig die Pensionskassen zu entlasten?**

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Vor diesem Hintergrund wird aktuell kein Bedarf gesehen, die versorgungsrechtlichen Regelungen ausschließlich für die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten zu novellieren.

(Verteilt am 16.02.2026)